

Satzung des Vereins der Kunstfreunde Lüdenscheid e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstfreunde Lüdenscheid e. V.“ Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der bildenden Kunst.
- (2) Gegenstand der Förderung von Kunst und Kultur sind insbesondere die Förderung und Unterstützung der Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit der Städtischen Galerie Lüdenscheid; dazu gehören auch Veröffentlichungen und Veranstaltungen; die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und anderen künstlerischen Projekten und Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Veröffentlichungen allein durch den Verein oder in Kooperation mit anderen Partnern, insbesondere der Städtischen Galerie Lüdenscheid.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen.
- (6) Wird der Verein aufgelöst oder entfällt sein Zweck, fällt sein Vermögen an die Stadt Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Absätze (1) und (2) zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Für den Austritt eines Mitglieds ist seine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.
- (3) Verstößt ein Mitglied grob gegen den Vereinszweck oder bleibt es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Verzug, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung unterschiedlicher Beiträge für natürliche und juristische Personen ist zulässig.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

(5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer sowie bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Vertreten wird der Verein durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Satzes 1.

§ 7

Der Geschäftsführer

Geschäftsführer ist der jeweilige Leiter der Städtischen Galerie Lüdenscheid, sofern er selbst oder die Stadt Lüdenscheid nicht widerspricht. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Geschäftsführer wählen. Die Kosten der laufenden Geschäftsführung werden vom Verein nicht erstattet.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht, insbesondere über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Kunstfreunde Lüdenscheid e.V.
c/o Städtische Galerie Lüdenscheid
Sauerfelder Str. 14 – 20
58511 Lüdenscheid